



# **STATUTEN**

## **Des Fussballclub USV Eschen/Mauren**

**Einstimmig genehmigt**

**an der Generalversammlung**

**am Freitag, 29. März 2019.**

## **KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1**

- <sup>1</sup> Der FC USV Eschen/Mauren wurde am 03. Dezember 1963 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht.
- <sup>2</sup> Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- <sup>3</sup> Sein Sitz befindet sich in 9492 Eschen
- <sup>4</sup> Der FC USV Eschen/Mauren ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- <sup>5</sup> Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
- <sup>6</sup> Die Vereinsfarben sind Weiss/Blau
- <sup>7</sup> In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

### **Art. 2**

- <sup>1</sup> Der FC USV Eschen/Mauren ist Mitglied des Liechtensteiner Fussballverbandes (LFV)
- <sup>2</sup> Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des LFV, des SFV und des Regionalverbandes OFV sind für den FC USV Eschen/Mauren sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

## **KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT**

### **a) Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Art. 3**

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC USV Eschen/Mauren ersuchen.

#### **Art. 4**

- <sup>1</sup> Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- <sup>2</sup> Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- <sup>3</sup> Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

## **b) Kategorien von Mitgliedern**

### **Art. 5**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive;
- b) Junioren;
- c) Senioren
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Passivmitglieder;
- f) Gönner und Supporter.

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

<sup>2</sup> Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

### **Art. 7**

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

### **Art. 8**

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

## **c) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Mitglieder aller Kategorien des FC USV Eschen/Mauren haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

<sup>2</sup> Aktive, Junioren und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerb teilzunehmen.

**Art. 10**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des FC USV Eschen/Mauren haben die Pflicht
- a) sich gegenüber dem FC USV Eschen/Mauren treu und loyal zu verhalten;
  - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des LFV, des SFV, des Regionalverbandes OFV und des FC USV Eschen/Mauren zu befolgen;
  - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
  - d) den FC USV Eschen/Mauren für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
  - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
  - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC USV Eschen/Mauren hervorgehen.
- <sup>2</sup> Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- <sup>3</sup> Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

**d) Verlust der Mitgliedschaft****Art. 11**

- <sup>1</sup> Austritte von Aktiven, Junioren und Senioren können nur auf das Ende einer Saison am 30. Juni erfolgen.
- <sup>2</sup> Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 30. Juni schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
- <sup>3</sup> Austrittserklärungen, die nach dem 30. Juni eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächst folgenden Saison wirksam.

**Art. 12**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

**Art. 13**

- <sup>1</sup> Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- <sup>2</sup> Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- <sup>3</sup> Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende

Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- <sup>4</sup> Die Rekurs Frist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurs Schrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekurs Frist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

<sup>2</sup> Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

### **KAPITEL 3: ORGANE**

#### **Art. 15**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

#### **a) Die Generalversammlung**

#### **Art. 16**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

<sup>2</sup> Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
- c) Genehmigung:
  - der Jahresrechnung;
  - des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl und Abberufung:
  - des Präsidenten;
  - der übrigen Vorstandsmitglieder;
  - der Revisionsstelle;

- g) definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
- h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren;
- i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Statutenänderungen;
- k) die Festlegung der Jahresbeiträge.

### **Art. 18**

- <sup>1</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- <sup>2</sup> Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

### **Art. 19**

- <sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
- <sup>2</sup> Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- <sup>3</sup> Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- <sup>5</sup> Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- <sup>6</sup> Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

### **Art. 20**

- <sup>1</sup> Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

### **Art. 21**

- <sup>1</sup> Die Vereinsmitglieder werden mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung über die USV-Homepage, die USV-Facebook-Seite sowie in den FL-Landeszeitungen eingeladen.
- <sup>2</sup> Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

**Art. 22**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- <sup>2</sup> Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art.19 Abs. 2 oben).

**b) Der Vorstand****Art. 23**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Kassier/Finanzchef;
- dem Kommunikationsleiter
- dem Leiter Junioren-Aktivwesen
- dem Leiter Veranstaltungen
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

**Art. 24**

- <sup>1</sup> In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- <sup>2</sup> Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- <sup>3</sup> Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

**Art. 25**

- <sup>1</sup> In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- <sup>2</sup> Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- <sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

**Art. 26**

- <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- <sup>3</sup> Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

<sup>4</sup> Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen. Der Vorstand bestimmt den Vizepräsidenten, die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder und den Aktivleiter.

### **Art. 27**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

### **c) Die Revisionsstelle**

#### **Art. 28**

<sup>1</sup> Die Buchhaltungs-Firma (Revisionsstelle) wird jährlich von der Generalversammlung gewählt.

#### **Art. 29**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse ihrer Revision schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.

<sup>2</sup> Sie ist berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

## **KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN**

### **Art. 30**

<sup>1</sup> Der Verein verfügt über eine Aktiv und eine Junioren-Kommission.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.

<sup>3</sup> Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

## **KAPITEL 5: FINANZEN**

### **Art. 31**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

**Art. 32**

- <sup>1</sup> Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- <sup>2</sup> Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres nach dem 30. Juni beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- <sup>3</sup> Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

**Art. 33**

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

**Art. 34**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**KAPITEL 6: Datenschutzverordnung (DSGVO)****Art. 35**

Der FC USV Eschen/Mauren hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften, gemäss DSGVO, bei der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

**Art. 36**

Zur Sicherstellung der Rechenschaftspflicht, gemäss DSGVO, führt der FC USV Eschen/Mauren ein entsprechendes Datenverarbeitungsregister. Dieses gibt Auskunft über die Zwecke der Datenverarbeitung wie z.B. die Weitergabe von Daten an Drittinstanzen sowie über die Kategorien der personenbezogenen Daten und die Löschfristen. Die fortlaufende Aktualisierung dieses Datenverarbeitungsregisters an neue Situationen und Anforderungen ist sichergestellt.

**Art. 37**

Es werden nur vereinsrelevante personenbezogene Daten verarbeitet, welche für die direkte Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung sowie Verwaltung der Mitglieder unbedingt notwendig sind.

**Art. 38**

Der FC USV Eschen/Mauren stellt sicher, dass ausreichende technische Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden.

**Art. 39**

Der FC USV Eschen/Mauren hat gegenüber betroffenen Personen die Informationspflicht bzw. die betroffene Person hat das Recht auf Informationsoffenlegung (Auskunftsrecht). Der FC USV Eschen/Mauren stellt sicher, dass mit geeigneten Massnahmen alle Informationen, welche sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung gestellt werden.

**Art. 40**

Gemäss dem Recht auf Berichtigung kann die betroffene Person die unverzügliche Berichtigung von nicht der Wahrheit entsprechender personenbezogener Daten verlangen.

**Art. 41**

Gemäss dem Recht auf Löschung und dem Recht auf Vergessenwerden kann die betroffene Person verlangen, dass die personenbezogenen Daten so rasch als möglich gelöscht werden, sofern damit die Datenaufbewahrungspflicht nicht verletzt wird. Die Datenaufbewahrungspflicht ist dem Recht auf Löschung übergeordnet.

**KAPITEL 6: STATUTENAENDERUNGEN****Art. 42**

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

**Art. 43**

<sup>1</sup> Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut zwei Wochen vor der Generalversammlung auf der USV-Homepage mitzuteilen.

<sup>2</sup> Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

## **KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Art. 44**

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- <sup>2</sup> Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- <sup>3</sup> Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

### **Art. 45**

- <sup>1</sup> Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- <sup>2</sup> Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

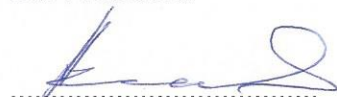
### **Art. 46**

- <sup>1</sup> Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim LFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Eschen oder Mauren ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- <sup>2</sup> Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Eschen oder Mauren kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der LFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Eschen oder Mauren vermachen.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

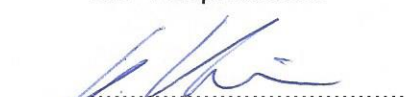
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29.03.2019 einstimmig genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Der Präsident:



Zech Horst

Der Vizepräsident:



Kaiser Markus

Schweizerischer Fussballverband  
Association Suisse de Football  
Associazione Svizzera di Football  
Swiss Football Association



Genehmigt durch den  
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 30.04.2019.....



Daniel Rodriguez  
Sekretariat Rechtsdienst